

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(31. Tagung, Genf, 28. bis 31. August 2017)
Punkt 3 d) zur vorläufigen Tagesordnung
**Durchführung des Europäischen Übereinkommens über die
internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf
Binnenwasserstraßen (ADN): Sachkundigenausbildung**

Niederschrift der siebzehnten Sitzung der informellen Arbeitsgruppe „Sachkundigenausbildung“

Vorgelegt von der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR)^{}**

1. Die informelle Arbeitsgruppe „Sachkundigenausbildung“ hat vom 22. bis 23. März 2017 in Straßburg unter dem Vorsitz von Herrn Bölker (Deutschland) ihre siebzehnte Sitzung abgehalten. An dieser Sitzung nahmen Vertreter folgender Staaten teil: Belgien, Deutschland, Niederlande, Schweiz und Österreich. Folgende regierungsunabhängige Verbände und Schulungsanbieter waren vertreten: European Barge Union (EBU), European River-Sea-Transport Union (ERSTU) sowie Binnenschiffer-Ausbildungszentrum (BAZ)/Deutschland.

* Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2017/30 verteilt.

** Entsprechend dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für 2016-2017 (ECE/TRANS/2016/28/Add.1 (9.3.)).

I. Billigung der Tagesordnung

CCNR-ZKR/ADN/WG/CQ/2017/8 a (Tagesordnung)
CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2017/4 (Niederschrift sechzehnten Sitzung)

2. Die informelle Arbeitsgruppe nimmt die Tagesordnung an und bestätigt die Niederschrift.

II. Arbeitsplan

CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2017/8 (Arbeitsplan)

3. Der Vorsitzende erläutert den Arbeitsplan für die Jahre 2017 und 2018.
4. Die informelle Arbeitsgruppe stellt fest, dass Punkt 2.4 des Arbeitsprogramms abgeschlossen ist und daher gestrichen werden kann.
5. Die informelle Arbeitsgruppe prüft und bestätigt den Arbeitsplan für 2017 und 2018.

III. Fortschreibung des ADN-Fragenkatalogs 2017 (Nr. 1 des Arbeitsplans)

CCNR-ZKR/ADN/WG/CQ/2017/1 – Mitt. Sekr. (ADN-FRAGENKATALOG 2017 Allgemein)
CCNR-ZKR/ADN/WG/CQ/2017/3 – Mitt. Sekr. (ADN-FRAGENKATALOG 2017 Chemie)
CCNR-ZKR/ADN/WG/CQ/2017/2 – Mitt. Sekr. (ADN-FRAGENKATALOG 2017 Gas)
ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2011/4 bis 17 – Mitt. Sekr. (Vertrauliche Dokumente, ADN Fallfragen 2011; können in der Sitzung zur Verfügung gestellt werden)

3.1. ADN 2017 (Nr. 1.2 neu des Arbeitsplans)

CCNR-ZKR/ADN/WG/CQ/2017/5
CCNR-ZKR/ADN/WG/CQ/2017/9

6. Die Österreichische Delegation hat Vorschläge für neue Multiple-Choice-Fragen zu den Kennzeichen nach Kapitel 5.2 des ADN der informellen Arbeitsgruppe übermittelt. Die informelle Arbeitsgruppe prüft die neuen Fragen und wird diese in den Fragenkatalog „Allgemein“ aufnehmen und für die Fassung 2019 dem ADN Sicherheitsausschuss zur Annahme vorschlagen.
7. Die informelle Arbeitsgruppe erörtert das von der niederländischen Delegation übermittelte Dokument CCNR-ZKR/ADN/WG/CQ/2017/9 mit häufig falsch beantworteten Prüfungsfragen. Nach Auswertung der Fragen schlägt die informelle Arbeitsgruppe dem ADN Sicherheitsausschuss vor, die Prüfungsfrage 120 07.0-21 bis zur nächsten Überarbeitung des Fragenkataloges nicht zu nutzen.
8. Die informelle Arbeitsgruppe erörtert weitere Fragen zu den Prüfungsfragen. Zu 130 07.0-16 kommt die informelle Arbeitsgruppe überein, dass die Antwort C nicht gänzlich korrekt ist. Da das ADN keine Regelungen zur Gültigkeit von Gasfreiheitsbescheinigungen trifft, sollte die informelle Arbeitsgruppe „Entgasen von Binnentankschiffen“ gebeten werden, diese Frage zu erörtern. Die Frage 130 07.0-16 sollte bis zu einer Klärung daher ebenfalls nicht gestellt werden.

9. Die informelle Arbeitsgruppe vereinbart für die weitere Bearbeitung der Fallfragen, dass die deutsche Delegation prüft, ob das in Deutschland genutzte „BSCW“ System als Plattform für den Austausch von Dokumenten verwendet werden kann. Das Sekretariat der ZKR wird zunächst die deutsche Fassung der Fallfragen kurzfristig an alle Delegationsleitungen der Vertragsparteien des Sicherheitsausschusses versenden, deren Experten an den Sitzungen der informellen Arbeitsgruppe Sachkundigenausbildung teilnehmen mit dem Hinweis, dass diese vertraulich zu behandeln sind (Hinweis: Unter Beachtung der Vorgaben aus der 18. Sitzung des ADN-Sicherheitsausschusses – ECE/TRANS/WP.15/AC.2/38 Absätze 31 und 34 bis 36).

10. Die deutsche Delegation fragt, ob die Stoffdatenblätter noch aktuell sind. Die niederländische Delegation erläutert, dass bei ihren Prüfungen nicht die Stoffdatenblätter genutzt werden, sondern das „Chemiekaartenboek“ zur Verfügung gestellt werde.

11. Die deutsche Delegation erkundigt sich nach der Verteilung der Punkte bei der Bewertung der Fallfragen. Die informelle Arbeitsgruppe stellt fest, dass bei Anwendung der Fallfragen für die Aufbaukurse „Gas“ und „Chemie“, 15 Fragen auszuwählen sind, 30 Punkte maximal erreicht werden können und die Prüfung 90 Minuten dauert. Grundsätzlich sollte für jede richtige Antwort zwei Punkte vergeben werden. Bei unvollständigen Antworten können auch halbe Punkte vergeben werden. Der Vorsitzende fasst zusammen, dass die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten, in Übereinstimmung mit der Richtlinie des Verwaltungsausschusses für die Verwendung des Fragenkataloges für die Prüfung von ADN-Sachkundigen, den Prüfungskommissionen zusätzliche Vorgaben machen können, wie dies zurzeit in Belgien und in den Niederlanden der Fall ist.

3.2. Anpassung der Richtlinie für die Verwendung des Fragenkatalogs für die Prüfung von ADN-Sachkundigen (Nr. 2.1 des Arbeitsplans)

ECE/TRANS/WP.15/AC.2/62, Nr. 35
CCNR-ZKR/ADN/WG/CQ/2017/4

12. Die informelle Arbeitsgruppe überarbeitet die Richtlinie für die Verwendung des Fragenkatalogs für die Prüfung von ADN-Sachkundigen mit dem Ziel, die elektronische Durchführung der Prüfung einheitlich zu regeln. Die informelle Arbeitsgruppe vereinbart, dass die Texte der Gefahrgutverordnung und des CEVNI im Falle einer elektronischen Prüfung nur ausgedruckt zur Verfügung gestellt werden dürfen.

13. Die informelle Arbeitsgruppe prüft und billigt die Richtlinie für die Verwendung des Fragenkatalogs für die Prüfung von ADN-Sachkundigen mit Änderungen. Die Richtlinie wird in der revidierten Fassung vom Sekretariat der ZKR dem UN-ECE Sekretariat zugeleitet. Die Teilnehmer stellen dem ADN Sicherheitsausschuss anheim, den Änderungen zuzustimmen.

IV. Prüfung von ADN-Sachkundigen (Nr. 2 des Arbeitsplans)

4.1. Anerkennung von Schulungskursen nach 8.2

14. Der Vorsitzende stellt fest, dass zu diesem Punkt keine Dokumente vorgelegt wurden.

4.2. Form der ADN-Sachkundebescheinigung nach 8.2

CCNR-ZKR/ADN/WG/CQ/2017/7 – Mitt. DE

15. Der Vorsitzende stellt fest, dass dieser Punkt zusammen mit Punkt 4.3 behandelt wird.

4.3. Harmonisierung des Kapitels 8.2 „Vorschriften der Ausbildung“ mit dem 8.2 ADR

CCNR-ZKR/ADN/WG/CQ/2014/4 – Mitt. DE

CCNR-ZKR/ADN/WG/CQ/2013/3 – Mitt. DE

CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2013/17, Nr.13-15

CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2013/31, Nr.29-30

16. Die deutsche Delegation stellt Ihren Vorschlag für eine Anpassung des Abschnitts 8.2.1 und des Unterabschnitts 8.2.2.8 ADN über die Ausbildung der Sachkundigen und zur Bescheinigung über besondere Kenntnisse des ADN an die entsprechenden Regelungen im ADR vor.

17. Die informelle Arbeitsgruppe empfiehlt 8.2.1.4 ADN so auszulegen, dass bei Nichtbestehen des Tests dieser maximal zweimal ohne erneuten Besuch eines Wiederholungskurses wiederholt werden kann.

18. Die informelle Arbeitsgruppe regt weiterhin an, dass der Zeitabstand zwischen den Tests der Wiederholungskurse mindestens 14 Tage betragen muss. Die informelle Arbeitsgruppe wird bei Zustimmung des Sicherheitsausschusses in ihrer nächsten Sitzung die Richtlinie für die Verwendung des Fragenkatalogs entsprechend ergänzen.

19. Für die darauffolgende Sitzung des ADN Sicherheitsausschusses wird die informelle Arbeitsgruppe einen Vorschlag zur Anpassung der dem ADN beigefügten Verordnung und der Richtlinie für die Verwendung des Fragenkatalogs vorlegen.

20. Die informelle Arbeitsgruppe bittet den Sicherheitsausschuss die Delegationen daran zu erinnern, die zuständigen Behörden dem Sekretariat der UNECE zur Veröffentlichung auf deren Webseite mitzuteilen.

21. Die informelle Arbeitsgruppe bittet die deutsche Delegation eine revidierte Fassung des Dokuments CCNR-ZKR/ADN/WG/CQ/2017/7 dem ADN Sicherheitsausschuss zur Annahme vorzulegen.

4.4. Auswertung der Prüfungsstatistiken

ECE/TRANS/WP.15/AC.2/62, Nr. 42

22. Der Vorsitzende erläutert die Prüfungsstatistik Deutschlands für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2016. Die Erfolgsquoten bei den Prüfungen lägen mit 75% im üblichen Bereich. Auffälligkeiten seien keine zu erkennen.

V. Allgemeine Fragen zum Fragenkatalog klären (Nr. 3 des Arbeitsplans)

ECE/TRANS/WP.15/AC.2/62, Nr. 35

23. Die informelle Arbeitsgruppe tauscht sich über den Ablauf der elektronischen Prüfungen aus. In den Niederlanden werde bereits die Reihenfolge der möglichen Antworten getauscht. Die in den Niederlanden verwendete Datenbank erlaube auch weiterhin eine statistische Auswertung nach den korrekt beantworteten oder häufig falsch beantworteten Fragen. In Deutschland werde die Reihenfolge der möglichen Antworten bei den Prüfungen derzeit nicht getauscht.

24. Die informelle Arbeitsgruppe ist der Auffassung, dass durch das Vertauschen der Reihenfolge der möglichen Antworten bei der elektronischen Prüfung keine Benachteiligung im Vergleich zur schriftlichen Prüfung entstehe. Nach 8.2.2.7.1 ADN sei es durchaus zulässig, die Reihenfolge der Antworten zu ändern.

VI. Termine

25. Die informelle Arbeitsgruppe vereinbart, die nächste Sitzungen vom 14. bis 15. März 2018 und vom 18. bis 20. September 2018 in Straßburg abzuhalten. Der Beginn ist jeweils für 14.00 Uhr und das Ende für 16.00 Uhr geplant.
